

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail  
Oberste Landesbehörden  
Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk  
Nord  
dbb beamtenbund und tarifunion - Lan-  
desbund Schleswig-Holstein eingetragener Verein  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände, Schleswig-Holsteini-  
scher Städtebund

Ihr Zeichen: –  
Ihre Nachricht vom: –  
Mein Zeichen: 5763/2022  
Meine Nachricht vom: –

[poststelle@stk.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@stk.landsh.de-mail.de)  
Telefon: 0431 988-0

10. März 2022

**Abschnittsweise Berechnung des Erholungsurlaubsanspruches (§ 4a Erholungsurlaubsverordnung);  
hier: Günstigkeitsregelung, Artikel 15 der Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anwendung des § 4a Erholungsurlaubsverordnung ergeht rückwirkend ab Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 aus gegebenem Anlass folgende Günstigkeitsregelung nach Artikel 15 der Arbeitszeitrichtlinie in Bezug auf die positive Wirkung des bezahlten Jahresurlaubs für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten, wenn er nicht in dem Zeitraum, in dem er entsteht, sondern zu einer späteren Zeit genommen wird:

In Fällen einer Erhöhung der Arbeitszeit ohne Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage im laufenden Urlaubsjahr entfällt die Verpflichtung zur Vornahme einer Urlaubsberechnung nach § 4a Erholungsurlaubsverordnung.

In Fällen einer Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage im laufenden Urlaubsjahr ist darauf zu achten, dass der Gesamturlaubsanspruch, der abschnittsweise durch Zwölfteilung ermittelt wird, sich bei der anschließenden Umrechnung des noch nicht verbrauchten Urlaubs aus dem Abschnitt vor Änderung des Arbeitszeitmodells nicht verringert. In diesem Fall ist der Gesamturlaubsanspruch vor Umrechnung des noch nicht verbrauchten Urlaubs maßgebend.

Im Übrigen kann bei einem Wechsel des Arbeitszeitmodells im Laufe des Urlaubsjahres eine Umrechnung von Urlaubsansprüchen aus der Zeit vor dem Wechsel des Arbeitszeitmodells vermieden werden, wenn die Beschäftigten den bis dahin erworbenen Urlaubsanspruch rechtzeitig in Anspruch genommen haben.

Den Ihnen hierdurch gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand bitte ich zu entschuldigen.

Eine Nachzeichnung im Urlaubsrecht wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Ich bitte, die personalbearbeitenden Dienststellen in ihren Geschäftsbereichen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

[ ]